

Zustimmung des zuständigen Staatsanwaltes erforderlich.

1. Die im § 41 fixierten Festlegungen werden dem Anliegen gerecht, beim Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen die vor allem in den §§ 39 und 40 enthaltenen Bestimmungen voll wirksam werden zu lassen.

Nach **Abs. 1** geschieht dies dadurch, daß Strafgefangene begonnene Bildungsmaßnahmen auch dann in einem Jugendhaus abschließen können, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Dadurch können Bildungsmaßnahmen für Jugendliche in einem Jugendhaus noch eingeleitet bzw. aufgenommen werden, wenn die Ausbildung über die Erreichung ihres achtzehnten Lebensjahres hinaus reicht.

Diese Regelung ist deshalb bedeutsam, weil nach § 11 Abs. 2 Ziff. 3 Jugendliche von Erwachsenen beim Vollzug zu trennen sind. Diese Trennung ist bei den betreffenden Strafgefangenen erst dann vorzunehmen, wenn die entsprechenden Bildungsmaßnahmen nach Abs. 1 abgeschlossen sind.

2. **Abs. 2** räumt die Möglichkeit ein, die Freiheitsstrafe auch dann in einem Jugendhaus zu vollziehen, wenn bei einem zur Zeit der Straftat zwar achtzehnjährigen aber noch nicht einundzwanzigjährigen Verurteilten erhebliche Erziehungs- und Bildungsmängel vorliegen.

Unter Berücksichtigung dieser Erziehungs- bzw. Bildungsmängel soll der Vollzug der Freiheitsstrafe in einem Jugendhaus durch die Nutzung der gegebenen Bildungs- und Erziehungsmöglichkeiten gemäß §§ 39 und 40 zur Beseitigung der vorhandenen Erziehungs- und Bildungsmängel beitragen.

3. Die im **Abs. 3** getroffene Regelung richtet sich darauf, daß solche Strafgefangene, die nach den Bestimmungen des Abs. 1 und 2 bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in Jugendhäusern verbleiben, falls sie die bestehende Ordnung durch ihr Verhalten stören oder schädlichen Einfluß auf andere Jugendliche ausüben, in eine Strafvollzugseinrichtung eingewiesen werden können. Tritt ein solcher Fall ein, trifft der Leiter des Jugendhauses mit Zustimmung des zuständigen Staatsanwaltes eine entsprechende Entscheidung.